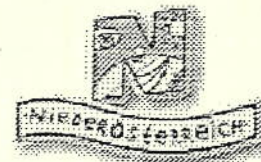


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270



Herrn
Johann WENIGHOFER
Feichsen 61
3251 Purgstall/E.

Beilagen

9-N-00121/2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!

Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug	Bearbeiter	(0 74 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Lechner		38203	26. Juni 2001

Betrifft:

Purgstall/E., Winterlinde am Hofplatz in Malberg in der KG Petzelsdorf,
Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf dem Grundstück Nr. 851/1, KG Petzelsdorf, im Gemeindegebiet von Purgstall/E. stockende

Winterlinde (Tilia cordata)

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund Ihres Antrages vom 8. März 2001, die beim Hause Malberg STOCKENDE Linde wegen ihres besonderen Gepräges für die Landschaft und ihrer Wuchtigkeit zum Naturdenkmal zu erklären, hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 9. Mai 2001 eine Erhebung durchgeführt und nachstehende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

Parteienverkehr: Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Montag - Freitag 07.30 - 15.30 Uhr

Telefax (07482) 9025 38000, e-mail: post.bhscheibbs@noel.gv.at

DVR: 0024813

„Das Anwesen Wenighofer, vulgo „Malberg“ befindet sich nahe dem Höchstpunkt einer sanften Kuppe im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes von Purgstall/Erlauf in der KG Petzelsdorf. Ca. 20 Meter westlich des Wirtschaftsgebäudeteiles des Anwesens befindet sich die zur Naturdenkmalerklärung beantragte Linde. Der Baum ist alleinstehend, 21 Meter hoch und erreicht in Brusthöhe einen Umfang von 5 Meter, der Kronendurchmesser beträgt 20 Meter. In ca. 2,5 Meter Höhe teilt sich der Baum in 2 Hauptstämme, vor allem der östliche Stamm ist sehr stark verzweigt.

Der Baum steht etwas westlich des Anwesens Malberg, das umgebende Gelände wird derzeit zur Gänze landwirtschaftlich genutzt (Pferdekoppeln) und fällt vom Baum nach Norden und Westen sanft fallend ab.

Durch die geringe Vielfalt der gleichmäßigen landwirtschaftlichen Flächen ist die Linde ein starkes natürliches punktförmiges Element der Landschaft und erhöht die Vielfalt des Gebietes an unterschiedlichen Elementen. Die Landschaft in der Umgebung des Baumes ist durch die flächenhafte Wirkung der landwirtschaftlich genutzten Weiden geprägt, als kleinräumige Elemente sind Bestandesgrenzen im jeweils einige hundert Meter entfernten Wald (Waldränder) und Linien (Zufahrtsweg) vorhanden. Die Linde ist als alter, markant freistehender Einzelbaum ein das Bild der Landschaft optisch beherrschender Anziehungs- und Orientierungspunkt.

Durch die Kuppenlage des Anwesens Malberg wirkt der Baum noch stärker auf die umliegende Landschaft. Es dominiert damit neben den Flächen auch das Strukturelement Punkt, da das Landschaftsstrukturelement Punkt (Linde) durch seine Größe, Breite und Höhe die flächenhaften Weiden überragt.

Die Erklärung der beantragten Linde zum Naturdenkmal erscheint daher aus der vorstehenden Beschreibung als richtig und notwendig, um dieses beherrschende Landschaftselement zu erhalten.“

Da die betreffende Winterlinde durch ihre Ästhetik auf charakteristische Weise der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht, war dem Antrag auf Unterschutzstellung stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde an, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall/E.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnisnahme (nach Rechtskraft) an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten (2-fach)

4. den Gendarmerieposten in 3251 Purgstall/E.
5. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug und einen Grundbuchsbeschluss anher zu übermitteln
6. die Abteilung 14 im Hause
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Kronister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lechner

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 15. Oktober 2001

Für den Bezirkshauptmann

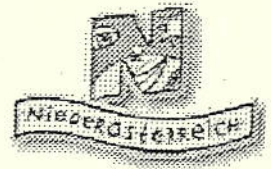


Lechner
(Lechner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270



Herrn
Johann WENIGHOFER
Feichsen 61
3251 Purgstall/E.

9-N-00121/3

Beilagen

NO BEHÖRDEFÜHRER IM INTERNET
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot
unter der Internetadresse
<http://www.noel.gv.at/wegweiser.htm>

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter	(0 74 82) 9025	Durchwahl	Datum
Mag. Kronister		38110	21. August 2001

Betrifft:

Purgstall/E., Winterlinde am Hofplatz in Malberg in der KG Petzelsdorf, Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung des Bescheides vom 26. Juni 2001, 9-N-00121/2

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs berichtigt den Spruch des Bescheides vom 26. Juni 2001, 9-N-00121/2, dahingehend, dass die Grundstücksnummer lautet: „854/1, KG Petzelsdorf“.

Im übrigen bleibt der Inhalt des Bescheides vom 26. Juni 2001, 9-N-00121/2, unverändert aufrecht.

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid vom 26. Juni 2001, 9-N-00121/2, hat die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs die ca. 20 Meter westlich des Wirtschaftsgebäudes des Anwesens Wenighofer, vulgo „Malberg“ Weigstatt 6“, 3251 Purgstall/E. stockende Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

In dem zitierten Bescheid wurde die Grundstücksnummer mit „851/1, KG Petzelsdorf“ versehentlich angegeben.

Richtig lautet die Grundstücksnummer jedoch „854/1, KG Petzelsdorf“.

Der Spruch dieses Bescheides ist daher zu berichtigen.

Rechtlich ist wie folgt auszuführen:

Gemäß den Bestimmungen des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kann die Behörde jederzeit Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen berichtigen.

Es war daher die Berichtigung des Bescheides vom 26. Juni 2001 spruchgemäß durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Erght an

1. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall/E.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten (2-fach)
4. den Gendarmerieposten in 3251 Purgstall/E.
5. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug und einen Grundbuchsbeschluss anher zu übermitteln
6. die Abteilung 14 im Hause
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Kronister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 15. Oktober 2001

Für den Bezirkshauptmann



(Lechner)